28 02 2012

Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reform des Europäischen Vergaberechts BR-Drs. 15/12 und 16/12 Interkommunale Zusammenarbeit nicht behindern!

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest:
 - Der Landtag begrüßt den im Zuge der Modernisierung des Europäischen Vergaberechts vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie zum öffentlichen Auftragswesen im Grundsatz;
 - der Landtag sieht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (Art. 11);
 - 3. der Landtag lehnt die als neuen Rechtsakt verfasste Richtlinie zu Konzessionen ab.
- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 - hinsichtlich der Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit über den Bundesrat darauf hinzuarbeiten, dass sowohl die vertikale In-House-Vergabe als auch die horizontale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern nicht eingeschränkt, sondern erleichtert wird, sofern eine Beteiligung Privater ausgeschlossen ist;
 - über den Bundesrat insbesondere darauf hinzuwirken, dass eine EU-weite Regelung der Dienstleistungskonzessionen verhindert wird.

Begründung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass vertikale In-House-Vergabe und horizontale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich den Regeln des Vergaberechts unterliegen sollen. Durch diesen Schritt würde die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge erschwert bzw. verhindert. Aufgaben in der Daseinsvorsorge könnten gerade in den für Bayern typischen kleineren Kommunen nicht wirtschaftlich genug erbracht werden, Energiewendeprojekte verunmöglicht werden, interkommunale Verkehrsprojekte, z.B. für Radwegvernetzung, durch langwierige Verfahren behindert werden.

Dienstleistungskonzessionen werden häufig im Bereich Wasser, Abfall und Energie vergeben; sie unterscheiden sich von öffentlichen Aufträgen im Wesentlichen dadurch, dass der Leistungserbringer nicht vom öffentlichen Auftraggeber entlohnt wird, sondern sich direkt beim Nutzer seiner Leistung refinanziert und dafür auch das entsprechende Betriebsrisiko übernimmt. Dienstleistungskonzessionen haben in der Regel lange Laufzeiten und brauchen demgemäß eine gewisse Flexibilität. Bisher unterlagen sie deshalb nicht den Regeln zur Auftragsvergabe, sondern lediglich dem Transparenz- und Nichtdiskriminierungsgebot der Europäischen Verträge. Sie sind, im Gegensatz zu der öffentlichen Beschaffung, auch nicht in den internationalen Verträgen (GPA) fixiert. Das Europäische Parlament hat sich mehrfach - in zwei Stellungnahmen - gegen eine europäische Regelung für Dienstleistungskonzessionen ausgesprochen und die Kommission aufgefordert, falls sie dennoch auf ihren Absichten beharrt, nachzuweisen, dass europäisches Handeln aufgrund von Marktversagen und Marktverzerrungen erforderlich sei (Regel der Verhältnismäßigkeit). Dies hat die Kommission bis heute nicht getan.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der kommunalen Unternehmen aus Deutschland, Frankreich und Österreich waren in einer gemeinsamen Stellungnahmen gegen eine solche Richtlinie, so auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BdEW).

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass eine EU-weite Regelung der Dienstleistungskonzessionen unterbleibt.